

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
18.12.2019

Antrag auf Erstattung der Einnahmeausfälle gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Landesgeschäftsstelle wie folgt informiert:

„Mit der Novellierung des KiFöG zum 01.01.2019 wurde die pauschale Erstattung zum Ausgleich der durch § 13 Abs. 4 KiFöG entstandenen verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen wieder eingestellt. Ab dem 01.01.2019 werden die tatsächlichen Einnahmeausfälle erstattet.“

Gemäß § 24 Abs. 2 Abs. e) KiFöG wurde die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 KiFöG zu regeln. Diese Verordnung steht noch aus.

*Damit die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Beantragung der verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen dennoch vorbereiten können, erhalten Sie in der **Anlage** die mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (MS LSA) abgestimmten Formulare zur Beantragung der Erstattungsbeträge.“*

Anträge von Gemeinden auf Kostenerstattung gem. § 13 Abs. 5 KiFöG beim Landesverwaltungsamt sind bislang mit der Begründung abgelehnt worden, dass es an einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 Ziff. 2e) KiFöG fehlt, die das Erstattungsverfahren nach § 13 Abs. 5 KiFöG regelt.

Die Landesgeschäftsstelle hatte deshalb mit Schreiben vom 30.07.2019 an Sozialministerin Grimm-Benne appelliert, Kostenerstattungen gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG zu leisten und rasch eine Verordnung gemäß § 24 Abs. 2 Ziff. 2e) KiFöG zu schaffen, die das Erstattungsverfahren nach § 13 Abs. 5 KiFöG regelt.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum KiFöG hatte der SGSA in seinen Stellungnahmen stets darauf hingewiesen, dass Abschlagszahlungen in Bezug auf die Mehrkindermäßigungen erfolgen müssen, weil es keinen Grund für eine jährliche Vorfinanzierung durch die Gemeinden gibt und für eine entsprechende Regelung im Gesetz plädiert.

Die Anträge sind nunmehr über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Landesverwaltungsamt zu stellen.

Ggf. bestehende Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Antragsverfahren nehmen wir gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen